

S a t z u n g

der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Spielgeräte (Spielgerätesteuersatzung - SpielGStS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl., S. 311) und des § 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erhebt im Stadtgebiet Vergnügungssteuer für den gewerblichen Betrieb bzw. die entgeltliche Benutzung von

1. Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten **mit und ohne Gewinnmöglichkeit** sowie von Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielen an allen anderen Orten (z.B. in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen), soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
2. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Spielgeräte

- (1) Von der Steuer befreit sind Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern, insbesondere Billard, Snooker, Dart, Air-Hockey, Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballkicker, Geräte ausschließlich zur Musikwiedergabe und Spielgeräte, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Ebenfalls steuerbefreit sind Spielgeräte auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßen-, Stadtfesten und ähnlichen Veranstaltungen.
- (3) Das Vorliegen der steuerbefreienden Voraussetzungen ist vom Veranstalter entsprechend § 12 darzulegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner/-in ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 die Person, der die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner ist auch
 1. die/der Besitzer/-in der Räumlichkeiten, in denen Spielgeräte im Sinne von § 1 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die/der wirtschaftliche Eigentümer/-in der Spielgeräte im Sinne von § 1.
- (3) Mehrere Steuerschuldner/-innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) ¹Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes. ²Bei bereits in Betrieb genommenen Geräten beginnt die Steuerpflicht mit in-Kraft-treten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei der Besteuerung der Spielgeräte des entsprechenden Kalendermonats mitzurechnen.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

¹Bemessungsgrundlage bei der Spielgerätesteuer ist

- 1.) bei **Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit** der Spieleinsatz. ²Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge. ³Nach § 13 Ziffer 9 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV - Stand: 13.04.2016) müssen die Geräte eine Kontrolleinrichtung beinhalten, die unter anderem sämtliche Einsätze zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar erfasst.
- 2.) bei **Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** und elektronisch multifunktionalen Bildschirmgeräten das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird, abzüglich Falschgeld.

⁴Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei **Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit** (§ 1, Ziffer 1, 1. Alternative) beträgt der Steuersatz 1,65 % des Spieleinsatzes gemäß § 6 Satz 1, Ziffer 1.
- (2) Bei **Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** (§ 1, Ziffer 1, 2. Alternative) und elektronisch multifunktionalen Bildschirmgeräten (§ 1, Ziffer 2) beträgt der Steuersatz 1,65 % des gesamten Entgeltes gemäß § 6 Satz 1 Ziffer 2, jedoch mindestens für jedes Gerät und jeden angefangenen Kalendermonat bei
 1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind mit Ausnahme der Geräte nachfolgender Ziffer 3 44,00 €
 2. Geräten, die an anderen Orten aufgestellt sind mit Ausnahme der Geräte nachfolgender Ziffer 3 22,00 €
 3. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 330,00 €

§ 8 Erhebungszeiträume

Bei dem Betrieb von Spielgeräten im Sinne von § 1 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß § 8.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) ¹Die/Der Steuerschuldner/-in hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung abzugeben. ²Hierfür ist ein von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vorgeschriebener Vordruck zu verwenden. ³Der Vordruck ist vom/von der Steuerschuldner/in oder seinem/seiner Vertreter/in eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) ¹Der Steuererklärung nach Absatz 1 sind im Falle der **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit** die Zählwerksausdrucke des jeweiligen Abrechnungszeitraumes beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und die Spieleinsätze enthalten müssen. ²Hierbei ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der Bemessungsgrundlage (§ 6) zu Grunde zu legen. ³Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. ⁴Bei Außerbetriebnahme eines Gerätes ist ein Zählwerksausdruck zu erstellen und mit der folgenden Steuererklärung einzureichen.
- (3) ¹Im Falle der **Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit** bzw. multifunktionalen Bildschirmgeräte sind der Steuererklärung geeignete Nachweise beizufügen. ²Sollte das jeweilige Gerät Zählwerksausdrucke erzeugen können, sind diese der Steuererklärung als Nachweis beizufügen.
- (4) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (5) ¹Gibt die/der Steuerschuldner/-in die Steuererklärung nicht, nicht (ggfs. rechnerisch) richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. ²Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) ¹Die/Der Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. ²Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. ³Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) ¹Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den (Spiel-) Betrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. ²Bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige gilt frühestens der Tag der Anzeige.

- (3) Die/Der Steuerschuldner/-in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist berechtigt zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte und dazugehörigen Räume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist berechtigt, Außenprüfungen im Sinne der §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Die/der Steuerschuldner/in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Aufstellorten und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) ¹Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer für Spielgeräte (Spielgerätesteuer) nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. ²Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die/den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AO).
- (2) ¹Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. ²Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG sicherzustellen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuerklärung nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum dort genannten Termin anzeigt;

3. entgegen § 12 Abs. 3 nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
 4. entgegen § 14 Abs. 3 die dort genannten Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld vom 21.06.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2004 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Bergstadt Altenau vom 18.06.2001 außer Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schulenberg i. O. vom 20.06.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2004 außer Kraft.
- (5) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Bergstadt Wildemann vom 19.06.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2004 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 29.09.2016

**Berg- und Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld**

L.S.

**gez. Britta Schweigel
Bürgermeisterin**